

- c) für Einphasen- und Mehrphasen-Wechselsnomzähler, die ohne Meßwandler verwendet werden: 10 Jahre,
 - d) für Elektrolytzähler: 16 Jahre,
 - e) für Meßwandler: 15 Jahre;
2. bei Meßgeräten für Gas: 6 Jahre;
 3. bei Meßgeräten für Wasser: 3 Jahre.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte amtliche Prüfung vorgenommen worden ist.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht ist berechtigt, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien diese Fristen zu ändern, wenn der Stand der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung es erfordert, und in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 4

Die amtliche Prüfung und die amtliche Nachprüfung der Meßgeräte werden ausgeführt

- a) von Prüfstellen, die bei Herstellern, Versorgungsbetrieben oder Instandsetzern bereits bestehen oder errichtet werden, sofern sie vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht zur Durchführung amtlicher Prüfungen zugelassen sind;
- b) in Ausnahmefällen von den Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

§ 5

(1) Die Prüfstellen gemäß § 4 Buchst. a werden in ihrer Tätigkeit vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht angeleitet und unterstehen seiner Aufsicht hinsichtlich der technischen Ausrüstung und Prüftätigkeit.

(2) Verstößt eine Prüfstelle gegen die ihr obliegenden Pflichten, so kann das Deutsche Amt für Maß und Gewicht die Zulassung widerrufen.

§ 6

(1) Die Prüfstellen können als Haupt- oder als Nebenprüfstellen zugelassen werden. Art und Umfang der Prüfbefugnisse der Haupt- oder der Nebenprüfstellen und die Zulassungsvoraussetzungen regelt das Deutsche Amt für Maß und Gewicht.

(2) Die Prüfstellen erhalten vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht Zulassungsurkunden.

§ 7

(1) Das Personal der Prüfstellen muß hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf den einschlägigen Fachgebieten, der Leiter einer Hauptprüfstelle auch entsprechende wissenschaftliche Kenntnisse nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht in geeigneter Weise erbracht, so ist das Deutsche Amt für Maß und Gewicht berechtigt, das Personal auf seine Eignung zu prüfen und ungeeignete Angestellte abzulehnen.

(2) Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht verpflichtet das Personal auf die gewissenhafte und unparteiische Durchführung der amtlichen Prüfungen und Nachprüfungen. Werden verpflichtete Personen durch andere ersetzt, so ist deren Bestätigung und Verpflichtung sofort zu beantragen.

(3) Die Prüfstellenleiter und deren Stellvertreter sowie das die amtlichen Prüfungen unmittelbar beaufsichtigende Personal der Prüfstellen (z. B. Prüfmeister) sind dafür verantwortlich, daß bei den amtlichen Prüfungen die vom Deutschen Amt für Maß und Gewicht erlassenen Vorschriften eingehalten werden,

§ 8

(1) Auf Anfordern des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht haben die Prüfstellen Tätigkeitsberichte und statistisches Material vorzulegen.

(2) Veröffentlichungen der Prüfstellen, die sich auf ihre amtliche Prüftätigkeit beziehen, bedürfen der Genehmigung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

§ 9

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht

- a) setzt die Anforderungen fest, denen die zur amtlichen Prüfung und Nachprüfung vorgelegten Meßgeräte entsprechen müssen (Prüfordnung);
- b) legt Konstruktion, Werkstoff, Funktion und Bezeichnung der zur amtlichen Prüfung zuzulassenden Bauarten fest (Bauartzulassung);
- c) bestimmt die Prüfverfahren, die bei der amtlichen Prüfung der Meßgeräte anzuwenden sind (Prüfanweisungen);
- d) erläßt Vorschriften über die technische Ausrüstung der Prüfstellen;
- e) erläßt Vorschriften über Konstruktion und meßtechnische Daten der von den Prüfstellen zu verwendenden Normalgeräte;
- f) erläßt Anweisungen zur Regelung der mit der technischen Aufsicht über die Prüfstellen (§ 5 Abs. 1) und mit der Stichprobenprüfung der Meßgeräte (§ 11) zusammenhängenden Fragen (Überwachungsordnung).

§ 10

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht bestimmt die von den Prüfstellen zu verwendenden Stempelzeichen. Die Verwendung anderer Stempelzeichen ist unzulässig.

§ 11

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht überwacht die Richtigkeit der Meßgeräte durch Stichproben.

§ 12

(1) Die Beauftragten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht sind berechtigt, in Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten die Räume der Prüfstellen sowie die Herstellungs- und Instandsetzungswerkstätten jederzeit zu betreten, die technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Prüfung in Betrieb nehmen zu lassen und Einsicht in die von den Prüfstellen geführten Aufzeichnungen (Prüfprotokolle und Statistiken) zu nehmen.

(2) Die Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht können die meßtechnischen Einrichtungen der Prüfstellen nach vorhergehender Benachrichtigung für eigene Messungen unentgeltlich benutzen, soweit die Tätigkeit der Prüfstellen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 13

(1) Die Dienststellen des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht erheben für die Durchführung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben Gebühren nach der Gebührenordnung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht.

(2) Die Prüfstellen sind berechtigt, für die amtliche Prüfung der Meßgeräte Gebühren nach der in Abs. 1 genannten Gebührenordnung zu erheben.

§ 14

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 1 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung